

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

vom 24. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. September 2025)

zum Thema:

Josef-Höhn-Str. 21: Aktueller Sachstand

und **Antwort** vom 10. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Oktober 2025)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23951
vom 24. September 2025
über Josef-Höhn-Str. 21: Aktueller Sachstand

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Frage zukommen zu lassen und hat daher den Bezirk Lichtenberg von Berlin um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie ist in die nachfolgende Beantwortung eingeflossen.

Frage 1:

Welche Planung besteht zur weiteren Nutzung dieses Grundstücks und des Gebäudes? Gibt es dazu einen neuen aktuellen Sachstand?

Antwort zu 1:

Dem Bezirksamt Lichtenberg sind keine aktuellen Planungen des Eigentümers bekannt.

Frage 2:

Wann fand der letzte Kontakt mit dem Eigentümer des Grundstücks vom Bezirksamt Lichtenberg statt? Was war Gegenstand des Austauschs?

Antwort zu 2:

Der Fachbereich Stadtplanung des Bezirksamtes Lichtenberg hatte seit der Bearbeitung des Bauantrages für ein Boardinghouse 2016 keinen weiteren Kontakt mit dem Eigentümer bzw. dem Antragsteller.

Der Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht des Bezirksamtes Lichtenberg hatte (trotz des Fehlens eines bauordnungsrechtlich relevanten Sachverhalts) Anfang dieses Jahres den Eigentümer um die Beseitigung von Müll gebeten.

Frage 3:

Welche Maßnahmen wurden oder werden künftig durch das Land Berlin veranlasst, um das Gebäude für Wohnzwecke nutzbar zu machen?

Antwort zu 3:

Aufgrund des bestehenden Planungsrechts nach § 34 BauGB und des Einfügens einer Wohnnutzung in die nähere Umgebung sind seitens des Fachbereiches Stadtplanung keine bauleitplanerischen Maßnahmen für die mögliche Umsetzung eines Wohngebäudes erforderlich.

Berlin, den 10.10.2025

In Vertretung

Slotty

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen